

VERORDNUNG
der Gemeinde Rettenbach

zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung)

vom 13.11.2023

Die Gemeinde Rettenbach erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), folgende Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung):

§ 1
Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde
 - in allen öffentlichen Anlagen sowie
 - auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften und
 - auf allen gewidmeten oder markierten Rad- und Wanderwegen im gesamten Gemeindegebiet und
 - auf den in beiliegendem Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichneten Wegen an einer reißfesten Leine von nicht mehr als zwei Meter Länge zu führen.
- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 2
Begriffsdefinitionen

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (2) Als große Hunde sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Zu den großen Hunden zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Kinderspielgeräte, Ballspielflächen und ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (4) Die Anleinpflcht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen den Hund ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
- f) Jagdhunde während ihres Einsatzes.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinpflcht nicht beachtet,
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Rettenbach
Rettenbach, den 13.11.2023


Hamperl
1. Bürgermeister



Gemeinde
372125 Falkenstein

Gemarkung
5135 Falkenstein

enberg

ST 2146

Gemeinde
372160 Rettenbach

Gemarkung
5137 Rettenbach

Gemeinde Rettenbach
Rettenbach, den 13.11.2023

Hamperl
1. Bürgermeister



Stand: 10.11.2023

Anlage zur Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Rettenbach vom 13.11.2023

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsagentur
Geofachdaten: Landratsamt Cham
Für eventuelle Mängel an Inhalt und Richtigkeit wird keinerlei Haftung übernommen.
Aus der Kartographie können Rechte Ansprüche weder begründet noch abgelehnt werden.
Vor Bauarbeiten sind Lagepläne bzw. Abmessungen vom zuständigen Verwalter anzufordern.
Die Darstellung der Pläne ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Beste Postleichen
LANDKREIS CHAM
Bayern